



Verordnung

der Gemeinde Kranzberg über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)

Die Gemeinde Kranzberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, nachfolgende Verordnung.

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot

(1) Für Kampfhunde und große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für folgende Gebiete in Kranzberg

- a) auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- b) im Erholungsgebiet Kranzberger See und allen anderen öffentlichen Anlagen (z. B. Sportplätze, Bereiche mit Ruhebänken für Spaziergänger), sowie auf öffentlichen Wegen und Straßen in einem Umkreis von 200 m zu diesen Anlagen und Kinderspielplätzen.

Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 2 und die Vorschriften der Satzung des Landkreises Freising für das Erholungsgebiet Kranzberger See bleiben unberührt.

(2) Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesem Bereich nicht gestattet. Auf die Vorschriften der Satzung des Landkreises Freising für das Erholungsgebiet Kranzberger See wird hingewiesen. Das Mitführen von Hunden an den Kranzberger See ist während der Badesaison nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen, die reißfest ist und eine Länge von maximal 3 Metern nicht überschreitet. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei den auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität

und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze, hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(5) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind zur Klarstellung in Anlage I zur Hundeverordnung HundeV abschließend dargestellt.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 einen Kampfhund oder großen Hund ohne Befolgung der Anleinpflcht mit sich führt,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 2 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Kranzberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 14.06.2011 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Kranzberg, 19.12.2019



Hermann Hammerl
1. Bürgermeister

